



An den Grossen Rat

18.5213.02

BVD/P185213

Basel, 15. August 2018

Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2018

## Interpellation Nr. 62 Thomas Grossenbacher betreffend „geplanten Landhof-Parking“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 12. September 2018)

„Im Sommer 2017 erhielt die „Zum Greifen AG“ den Zuschlag für das Landhof-Parking.

Für den Interpellanten stellen sich im Zusammenhang mit dem geplanten Landhof-Parking u. a. nachfolgende Fragen, die ich die Regierung trotz ungewöhnlichem Umfang höflichst bitte zu beantworten.

### **Einsichtnahme in den Baurechtsvertrag nach dem Öffentlichkeitsprinzip**

Ende 2017 wurde ein Begehren auf Einsicht in den Baurechtsvertrag nach dem Öffentlichkeitsprinzip, der damals noch nicht geschlossen war, von Immobilien Basel-Stadt verweigert. Begründet wurde die Ablehnung u. a. wie folgt: „Zudem verweisen wir Sie auf § 2 Abs. 2 lit. A des IDG, wonach wir nicht dem Öffentlichkeitsprinzip unterstehen, soweit wir am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei privatrechtlich handeln. Baurechtsvergaben, die wie diejenige für das Quartierparking Landhof öffentlich ausgeschrieben werden und nach wirtschaftlichen Überlegungen vergeben werden, unterliegen grundsätzlich nicht dem Öffentlichkeitsprinzip“.

- Wie stellt sich die Regierung zu dieser Beantwortung, wenn wie beim vorliegenden Fall ohne die Subvention von 1.7 Mio. Fr. aus dem Pendlerfonds aus wirtschaftlichen Gründen gar kein Parking erstellt hätte werden können?

### **Bauherr stand bereits vor der Ausschreibung fest**

Offensichtlich stand der Investor für das „Quartierparking Landhof“ fest, lange bevor die Regierung überhaupt eine Ausschreibung beschloss und durchführte, um nach eben diesem Investor zu suchen. Eine Kurzmeldung im „Quartierblitz“, dem Mitgliederblatt des Neutralen Quartierverein Oberes Kleinbasel, vom November 2015, Seite 10 unter dem Titel „Neues vom Landhof. Landhof – Parking für Stadtbesucher und Anwohner“ macht dazu folgende Aussage: „[...] Notwendig dazu ist lediglich eine Projektanpassung der Zu- und Wegfahrt, die neu geplant werden muss. Das Resultat wird dann in den Ratschlag zur Umgestaltung des Landhof-Areals einfließen und als Teil des Gesamtprojekts dem Grossen Rat vorgelegt. Einen Investor gibt es. Laut ihm würde eine monatliche Parkplatzmiete ca. Fr. 170.- kosten.“ Quelle: [https://www.nqvokb.ch/images/q-blitz/Q-Blitz\\_2015-11.pdf](https://www.nqvokb.ch/images/q-blitz/Q-Blitz_2015-11.pdf)

Zur Zeitlinie:

November 2015: o.g. Aussage im Quartierblitz des NQVOK

2. Februar 2016: Regierungsratsbeschluss – Auftrag an BVD für Investoren-ausschreibung: „Der Regierungsrat beauftragt das Bau- und Verkehrsdepartement (ff) und das Finanzdepartement, eine Investorenausschreibung für ein unterirdisches, eingeschossiges Quartierparking Landhof mit 200 Plätzen (Variante kompakt) durchzuführen.“

23. Juni 2016: Investorenausschreibung (siehe MM <http://www.bvd.bs.ch/nm/2016-06-23-bd-001.html>)

27. Juni 2017: Zuschlag an den einzigen Bewerber (siehe MM <http://www.bvd.bs.ch/nm/2017-zuschlag-fuer-quartierparking-unter-dem-landhof-erteilt-rr.html>)

Dazu die Aussage von Christoph Stutz anlässlich der Präsentation bei der UVEK vom 25. April 2018, nicht protokolliert: Man (die Bauherrschaft) sei erst durch die Wohngenossenschaft Landhof auf die Investorenausschreibung aufmerksam gemacht worden und aufgefordert worden, sich darauf zu bewerben.

- Wie stellt sich die Regierung zum obigen Sachverhalt?
- Ist die obige Aufstellung korrekt?
- Vorausgesetzt die obigen Ausführungen sind korrekt, stellt sich die Frage, wie es dazu kommen kann, dass eine Ausschreibung gemacht wird und der Bauherr bereits feststeht?
- Ist ein solches Vorgehen rechtens?
- Verfügbare Dauermietparkplätze im Messeparkhaus
- Im 3. OG des Messeparkhauses werden Dauermietparkplätze mit Parkplatzgarantie vermietet. Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate, bei 3-monatiger Kündigungsfrist, und die Kosten belaufen sich auf Fr. 150.- plus MWST.
- Wie viele dieser Parkplätze werden insgesamt zur Verfügung gestellt?
- Wie viele sind aktuell nicht vermietet?

Der Erläuterungsbericht zur Vernehmlassung künftige Parkplatzpolitik enthält einige bemerkenswerte Aussagen, die die Schlussfolgerung nahelegen, mit der geplanten künftigen Parkplatzpolitik wolle die Regierung die aus unserer Sicht nicht bestehende Rechtsgrundlage für das Landhof-Parking nachträglich gleich mit schaffen. Folgende Fragen und Quellenangaben beziehen sich auf den genannten Erläuterungsbericht in Zusammenhang mit dem geplanten Landhof-Parking:

#### **Ausschliesslichkeit des Landhof-Parkings für Anwohner**

„Abs. 2 lit b) Dieser enthält die entsprechende Einschränkung und sorgt damit für eine Klärung der bestehenden Rechtsunsicherheit: Aus praktischen Gründen war die bisherige Praxis, Quartierparkings ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner zu bewilligen, nicht kontrollierbar.“ (Erläuterungsbericht, in Kap. 3.2 §17 Finanzielle Unterstützung von Parkieranlagen, S. 6) Die Bestimmungen der Investorenausschreibung („Ausschreibung Quartierparking Landhof. Ausschreibung eines Baurechts“ vom 22.06.2016, Tiefbauamt, Allmendverwaltung) verlangen unter 5.6 „Weitere Bestimmungen“ (S. 11): „Die baurechtsnehmende Partei legt vor Abschluss des Baurechtsvertrags ein Betriebs- und Unterhaltskonzept vor, das vom zuständigen Departement (heute Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt) zu genehmigen ist.“

- Liegt das Betriebskonzept für das Quartierparking Landhof wie gefordert vor?
- Ist das o.g. Betriebskonzept nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbar?
- Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
- Wie wird sichergestellt, dass nur Anwohner dort parkieren können?
- Wie wird sichergestellt, dass Folgendes unterbunden wird: „Der Weiterverkauf von einzelnen Parkplätzen oder Rechtsgeschäfte, die einem derartigen Verkauf wirtschaftlich nahe kommen sind nicht zulässig“? (Quelle: „Ausschreibung Quartierparking Landhof. Ausschreibung eines Baurechts“ vom 22.06.2016, dort auf S. 10 unter 5. „Eckwerte des Baurechtsvertrags“, 5.1 „Grundlegendes“).
- Wie stellt sich die Regierung bzw. das BVD zur Aussage im o.g. Erläuterungsbericht, dass die Bewilligung eines Quartierparkings ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner nicht kontrollierbar ist?

#### **Rückzahlungspflicht von Pendlerfonds-Geldern bei Nutzungsänderungen**

„Ebenfalls eingeführt wird die Rückzahlungspflicht für den aus dem Pendlerfonds ausgerichteten Finanzierungsbeitrag, falls die subventionierten Abstellplätze nicht mehr als Anwohnerparkplätze benutzt werden. Damit soll verhindert werden, dass sich Bauherren Pendler- oder Kundenparkplätze mit öffentlichen Mitteln finanzieren lassen, indem sie legal die Nutzung nachträglich ändern. (Erläuterungsbericht, in Kap. 3.5 §19ter Pendlerfonds, S. 9)

- Wie stellt die Regierung bzw. das BVD sicher und wo wird dies geregelt, dass die den Landhof-Parking-Investoren zugesprochenen Pendlerfondsgelder im Falle, dass die Nutzung geändert wird und die Parkplätze nicht mehr nur Anwohnern zur Verfügung gestellt werden, zurückgefordert werden?

Begründung: In der o.g. Investorenausschreibung gibt es einen Passus, der eine Nutzungsänderung auf Antrag bei der zuständigen Stelle ermöglicht: „Eine Nutzungsänderung muss beim zuständigen Departement beantragt und begründet werden und erfordert eine Anpassung des Baurechtsvertrags. Das zuständige Departement entscheidet über die Notwendigkeit und Zulässigkeit einer Nutzungsänderung. Eine Nutzungsänderung liegt insbesondere dann vor, wenn die Parkplätze nicht mehr primär an die Quartierbevölkerung vermietet werden.“ (Investorenausschreibung, in Kap. 5.3 „Nutzungsänderung“, S. 10)

#### **Koppelung der Pendlerfondsgelder am Nutzen für den Kanton**

„Die heutigen Bestimmungen in der Verordnung sind bezüglich Quartierparkings problematisch, weil der Finanzierungsbeitrag an der Reduktion der Verkehrsleistung festgemacht wird, Quartierparkings aber einen anderweitig gelagerten Nutzen aufweisen.“ (Erläuterungsbericht, in Kap. 3.6 "Ausblick auf die geplante [sic!] Anpassungen der Pendlerfondsverordnung", S. 9)

- Ist die Auszahlung der im RRB vom 3. Mai 2016 zugesicherten Pendlerfondsgelder für das Landhof-Parking in Höhe von max. 1.7 Mio. Fr. an die zwei Kriterien im Zusammenhang mit dem Nutzen für den Kanton gekoppelt (gemäss Antragsgesuchsformular für Pendlerfondsgelder): 1.) Reduktion der Verkehrsleistung, 2.) Reduktion der Parksuchvorgänge? Oder sollen die max. 1.7 Mio. Fr. aus dem Pendlerfonds an die Bauherrin ausgezahlt werden, ohne dass sie den Nachweis des Nutzens für den Kanton erbringen muss?
- Ist ein solches Beitragsgesuch für Gelder aus dem Pendlerfonds für das Landhof-Parking bereits eingereicht worden (§11 der Pendlerfondsverordnung)?
- Wenn ja, und da es sich dabei auch um die Darlegung der Auswirkungen des Projekts und des Nutzens für den Kanton handelt: Ist der entsprechende Passus im Beitragsgesuch plus zwingend beizufügende „Erläuterungen/Herleitung“ nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbar? (gemeint ist Punkt 6: „Nachweis der Auswirkungen des Projekts“, mit vor allem 6A „Verkehrlicher Nutzen für den Kanton Basel-Stadt“ (hier der Link zum Formular: [http://www.mobiltaet.bs.ch/dam/jcr:871d9fbb-0f74-4918-8830-8791785aac58/Gesuchformular\\_Pendlerfonds2017.pdf](http://www.mobiltaet.bs.ch/dam/jcr:871d9fbb-0f74-4918-8830-8791785aac58/Gesuchformular_Pendlerfonds2017.pdf)).
- Wenn er nicht einsehbar ist, aus welchen Gründen nicht?
- Frage zur Aussage im Erläuterungsbericht zur künftigen Parkplatzpolitik: Worin besteht denn der postulierte „anderweitig gelagerte Nutzen“ für ein Quartierparking?

#### **Erhebungskriterien für Parkplatzauslastung und Parkiervorgänge**

„Die Verordnung soll minimale Anforderungen an die Erhebungsqualität definieren (kritische Tageszeit, minimale Stichprobengrösse usw.), aber genügend Spielraum für die Weiterentwicklung der Erhebungsmethoden lassen.“ (Erläuterungsbericht, in Kap. 4.2 "Ausblick auf die geplante Anpassung der Parkplatzverordnung", S. 11)

- Warum werden erst im Zuge der geplanten künftigen Parkplatzpolitik die Kriterien für die Erhebungsqualität definiert, die eine belastbare Aussage über die Parkplatzauslastung zulassen?
- Die Aussagen im Erläuterungsbericht lesen sich so, als wären diese Kriterien für das durchgeführte Wirkungscontrolling zur Parkraumbewirtschaftung und damit auch als belastbare Basis für die rechtliche Grundlage für das „Quartierparking Landhof“ hinsichtlich „Parkplatzauslastung“, „Parksuchvorgänge“ und „Parkierdruck“ nicht oder nicht in genügendem Masse vorhanden. Ist dem so?
- Wenn dem nicht so ist und wenn solche Kriterien schon vorliegen, nach denen die Erhebungen stattgefunden haben: welche sind diese?
- Und welche kamen bei den Erhebungen hinsichtlich des geplanten Quartierparking Landhof genau zur Anwendung? Wie viele Erhebungen bzw. Messungen gab es speziell zum Quartierparking Landhof hinsichtlich Parkplatzauslastung, Parksuchvorgänge und Parkierdruck im erforderlichen Perimeter und wann genau?

Thomas Grossenbacher“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

## Zu den einzelnen Fragen

### Einsichtnahme in den Baurechtsvertrag nach dem Öffentlichkeitsprinzip

- *Wie stellt sich die Regierung zu dieser Beantwortung, wenn wie beim vorliegenden Fall ohne die Subvention von 1.7 Mio. Fr. aus dem Pendlerfonds aus wirtschaftlichen Gründen gar kein Parking erstellt hätte werden können?*

Es liegt nach wie vor kein unterschriebener bzw. genehmigter Baurechtsvertrag vor. Die seitens IBS vorgebrachte Begründung, weshalb der Baurechtsvertrag nicht veröffentlicht wird, behält ihre Gültigkeit.

### Bauherr stand bereits vor der Ausschreibung fest

- *Wie stellt sich die Regierung zum obigen Sachverhalt?*
- *Ist die obige Aufstellung korrekt?*
- *Vorausgesetzt die obigen Ausführungen sind korrekt, stellt sich die Frage, wie es dazu kommen kann, dass eine Ausschreibung gemacht wird und der Bauherr bereits feststeht?*
- *Ist ein solches Vorgehen rechters?*

Der Bauherr bzw. der Investor stand nicht bereits vor der Ausschreibung fest. Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage war klar, dass das Baurecht zur Erstellung eines Quartierparkings unter der Landhofwiese eine öffentliche Ausschreibung voraussetzt. Dementsprechend wurde ein derartiges Verfahren durchgeführt. Es handelte sich um ein offenes Verfahren, an dem sich alle interessierten Kreise beteiligen konnten. Die Durchführung des Verfahrens wurde ebenfalls im Kantonsblatt publiziert. Dass sich schliesslich nur ein Investor an der Ausschreibung beteiligte, musste nicht zwingend so erwartet werden. Die ausschreibungsrechtliche Vorgehensweise ist vorliegend auf alle Fälle nicht zu beanstanden.

- *Verfügbare Dauermietparkplätze im Messeparkhaus*
- *Im 3. OG des Messeparkhauses werden Dauermietparkplätze mit Parkplatzgarantie vermietet. Die Mindestvertragsdauer beträgt 6 Monate, bei 3-monatiger Kündigungsfrist, und die Kosten belaufen sich auf Fr. 150.- plus MWST.*
- *Wie viele dieser Parkplätze werden insgesamt zur Verfügung gestellt?*
- *Wie viele sind aktuell nicht vermietet?*

Beim Messeparkhaus handelt es sich nicht um ein öffentliches Parking des Kantons. Der Regierungsrat kann sich folglich nicht zur Situation in diesem von einer privaten Trägerschaft betriebenen Parkhaus äussern.

### Ausschliesslichkeit des Landhof-Parkings für Anwohner

- *Liegt das Betriebskonzept für das Quartierparking Landhof wie gefordert vor?*
- *Ist das o.g. Betriebskonzept nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbar?*
- *Wenn nein, aus welchen Gründen nicht?*
- *Wie wird sichergestellt, dass nur Anwohner dort parkieren können?*
- *Wie wird sichergestellt, dass Folgendes unterbunden wird: „Der Weiterverkauf von einzelnen Parkplätzen oder Rechtsgeschäfte, die einem derartigen Verkauf wirtschaftlich nahe kommen sind nicht zulässig“? (Quelle: „Ausschreibung Quartierparking Landhof. Ausschreibung eines Baurechts“ vom 22.06.2016, dort auf S. 10 unter 5. „Eckwerte des Baurechtsvertrags“, 5.1 „Grundlegendes“).*

- *Wie stellt sich die Regierung bzw. das BVD zur Aussage im o.g. Erläuterungsbericht, dass die Bewilligung eines Quartierparkings ausschliesslich für Anwohnerinnen und Anwohner nicht kontrollierbar ist?*

Es liegt zurzeit noch kein abschliessendes Betriebskonzept vor. Die massgeblichen Regeln zum Betrieb werden Gegenstand des Baurechtsvertrages bilden. Die Baurechtnehmerin hat sicherzustellen, dass die angebotenen Parkplätze nur der Anwohnerschaft zur Verfügung stehen und dass auch eine Weitergabe der Parkplätze durch berechnigte Anwohnende an Dritte unterbleibt. Zweifellos ist eine lückenlose Überwachung der Anwohnerschaft hinsichtlich der Verwendung der Parkplätze weder möglich noch erwünscht. Selbstverständlich soll aber, soweit möglich und zumutbar, die zweckgerichtete Nutzung der Parkplätze im Baurechtsvertrag vereinbart werden.

### **Rückzahlungspflicht von Pendlerfonds-Geldern bei Nutzungsänderungen**

- *Wie stellt die Regierung bzw. das BVD sicher und wo wird dies geregelt, dass die den Landhof-Parking-Investoren zugesprochenen Pendlerfondsgelder im Falle, dass die Nutzung geändert wird und die Parkplätze nicht mehr nur Anwohnern zur Verfügung gestellt werden, zurückgefordert werden?*

Die Vergabe von Fördermitteln aus dem Pendlerfonds kann zur Gewährleistung einer zweckgemässen Verwendung der Mittel und einer dem Gesuch entsprechenden Umsetzung des Projektes an Auflagen gebunden werden. Zur Einhaltung dieser Auflagen (z.B. dem Vorlegen eines Nutzungsnachweises) verpflichtet sich der Begünstigte in einer entsprechenden Vereinbarung mit dem BVD. Diese Vereinbarung bildet damit die rechtliche Grundlage für eine allfällige Kürzung oder Rückforderung von Fördermitteln. Die Frage einer allfälligen Rückzahlungspflicht im Falle einer wesentlichen Nutzungsänderung kann gegebenenfalls zudem Gegenstand des Baurechtsvertrages bilden.

### **Koppelung der Pendlerfondsgelder am Nutzen für den Kanton**

- *Ist die Auszahlung der im RRB vom 3. Mai 2016 zugesicherten Pendlerfondsgelder für das Landhof-Parking in Höhe von max. 1.7 Mio. Fr. an die zwei Kriterien im Zusammenhang mit dem Nutzen für den Kanton gekoppelt (gemäss Antragsgesuchsformular für Pendlerfondsgelder): 1.) Reduktion der Verkehrsleistung, 2.) Reduktion der Parksuchvorgänge? Oder sollen die max. 1.7 Mio. Fr. aus dem Pendlerfonds an die Bauherrin ausgezahlt werden, ohne dass sie den Nachweis des Nutzens für den Kanton erbringen muss?*
- *Ist ein solches Beitragsgesuch für Gelder aus dem Pendlerfonds für das Landhof-Parking bereits eingereicht worden (§11 der Pendlerfondsverordnung)?*
- *Wenn ja, und da es sich dabei auch um die Darlegung der Auswirkungen des Projekts und des Nutzens für den Kanton handelt: Ist der entsprechende Passus im Beitragsgesuch plus zwingend beizufügende „Erläuterungen/Herleitung“ nach dem Öffentlichkeitsprinzip einsehbar? (gemeint ist Punkt 6: „Nachweis der Auswirkungen des Projekts“, mit vor allem 6A „Verkehrlicher Nutzen für den Kanton Basel-Stadt“ (hier der Link zum Formular: [http://www.mobilitaet.bs.ch/dam/jcr:871d9fbb-0f74-4918-8830-8791785aac58/Gesuchformular\\_Pendlerfonds2017.pdf](http://www.mobilitaet.bs.ch/dam/jcr:871d9fbb-0f74-4918-8830-8791785aac58/Gesuchformular_Pendlerfonds2017.pdf)).*
- *Wenn er nicht einsehbar ist, aus welchen Gründen nicht?*
- *Frage zur Aussage im Erläuterungsbericht zur künftigen Parkplatzpolitik: Worin besteht denn der postulierte „anderweitig gelagerte Nutzen“ für ein Quartierparking?*

Es liegt noch kein Fördergesuch an den Pendlerfonds für das Quartierparking Landhof vor.

Die entscheidenden Kriterien für die finanzielle Unterstützung eines Vorhabens sind der Nutzen im Perimeter des Kantons Basel-Stadt und die Übereinstimmung mit dem Förderzweck des Pendlerfonds. Eine Förderung von Quartierparkings ist in der Pendlerfondsverordnung explizit vorgesehen (siehe PendlerfondsVO §3 Abs. 1). Gemäss Pendlerfondsverordnung und Finanz-

haushaltsgesetz obliegt der letztendliche Entscheid über die Gewährung eines Beitrags dem Bau- und Verkehrsdepartement oder bei einer Förderhöhe über 200'000 Franken dem Regierungsrat. Der Nutzen von Quartierparkings im Vergleich zu Strassenparkplätzen liegt in der Verlagerung von Parkierungsvorgängen von der Strasse in Tiefgaragen. Damit sinkt die Belastung der Allmend mit parkierten Autos und der Parksuchverkehr in den Quartieren wird reduziert.

### Erhebungskriterien für Parkplatzauslastung und Parkiervorgänge

- *Warum werden erst im Zuge der geplanten künftigen Parkplatzpolitik die Kriterien für die Erhebungsqualität definiert, die eine belastbare Aussage über die Parkplatzauslastung zulassen?*
- *Die Aussagen im Erläuterungsbericht lesen sich so, als wären diese Kriterien für das durchgeführte Wirkungscontrolling zur Parkraumbewirtschaftung und damit auch als belastbare Basis für die rechtliche Grundlage für das „Quartierparking Landhof“ hinsichtlich „Parkplatzauslastung“, „Parksuchvorgänge“ und „Parkierdruck“ nicht oder nicht in genügendem Masse vorhanden. Ist dem so?*
- *Wenn dem nicht so ist und wenn solche Kriterien schon vorliegen, nach denen die Erhebungen stattgefunden haben: welche sind diese?*
- *Und welche kamen bei den Erhebungen hinsichtlich des geplanten Quartierparking Landhof genau zur Anwendung? Wie viele Erhebungen bzw. Messungen gab es speziell zum Quartierparking Landhof hinsichtlich Parkplatzauslastung, Parksuchvorgänge und Parkierdruck im erforderlichen Perimeter und wann genau?*

Die Parkplatzauslastung kann über die stichprobenhafte Erhebung der Belegung einzelner Parkfelder oder ganzer Gebiete erfasst werden. Zudem kann mit der Konsultation von Vermietplattformen im Internet abgeschätzt werden, wie viele Privatparkplätze jeweils zur Miete angeboten werden. Diese anerkannten Methoden dienen dem Regierungsrat zur Beurteilung der Parkplatzauslastung der jeweiligen Quartiere.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass sich Menge und Qualität der Daten mittelfristig dank technologischer Entwicklungen deutlich verbessern werden. Deshalb sieht er vor, zur Einstufung der Parkplatznachfrage zukünftig minimale Anforderungen an die Erhebungsqualität in der Parkplatzverordnung festzuschreiben ohne eine Erhebungsmethode vorzugeben.

Die Methodik des Wirkungscontrollings zur Parkraumbewirtschaftung entspricht dem aktuellen Stand der Verkehrsplanung. Der Bericht „Wirkungscontrolling Umsetzung Parkraumbewirtschaftung 2013-2016“ ist auf der Homepage des Amtes für Mobilität aufgeschaltet: [www.mobilitaet.bs.ch](http://www.mobilitaet.bs.ch)  
> Motorfahrzeuge > Parkraumbewirtschaftung

Im Wettsteinquartier lag gemäss der Wirkungskontrolle im 2016 zur Parkraumbewirtschaftung die Parkplatzauslastung am Vormittag zwischen 80% und 100%. Dies bestätigten die Resultate einer spezifischen flächendeckenden Erhebung im Wettsteinquartier vom Mai 2015, bei der die Auslastung insbesondere vormittags über 100% lag. Eine weitere flächendeckende Erhebung vom April 2017 bestätigte die hohe Auslastung erneut. Von 2015 bis 2017 hat die Parkplatzbelegung am Vormittag zwar um ca. 5% ab- am Abend aber um 5% zugenommen, wobei die Werte kleinräumig variieren.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin